



Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

2021

Mittwoch, 10. März 2021

Nr. 19

Inhalt

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) sowie der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (BayMBI. Nr. 112)

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Schulen sowie der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Landkreis Altötting

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) sowie der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (BayMBI. Nr. 112)

Bekanntmachung

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde im Landkreis Altötting erneut überschritten und lag am 09.03.2021 bei 100,4 (Angaben des Robert Koch-Instituts).

Die Schulen, an denen inzidenzabhängig seit dem 09.03.2021 Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet, sowie die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Landkreis Altötting bleiben aufgrund einer Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes Altötting nach § 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der 12. BayIfSMV, abweichend von § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 7 sowie § 19 Abs. 1 Sätze 1 und 5 der 11. BayIfSMV in der am 05.03.2021 geltenden Fassung, bis einschließlich 12.03.2021 geöffnet.

Altötting, 10.03.2021

Landratsamt Altötting

gez.
Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionsschutzmaßnahmen
(Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der
Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV)**

**Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Schulen sowie der
Tagesbetreuungsangebote
für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Landkreis Altötting**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting erlässt das Landratsamt Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes, in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), folgende, für den gesamten Landkreis Altötting geltende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) im Landkreis Altötting, an denen gem. § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 7 der 11. BayIfSMV in der am 05.03.2021 geltenden Fassung ab dem Tag nach der Bekanntmachung der erneuten Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 wieder Distanzunterricht stattzufinden hätte, wird hiermit bis einschließlich 12.03.2021 eine Ausnahmegenehmigung gem. § 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der 12. BayIfSMV von dieser Pflicht erteilt. Als Folge dessen bleiben die Schulen im Rahmen der Vorgaben des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV in der am 05.03.2021 geltenden Fassung bis einschließlich 12.03.2021 geöffnet.
2. Für alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Landkreis Altötting, die gem. § 19 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Sätze 1 und 5 der 11. BayIfSMV in der am 05.03.2021 geltenden Fassung ab dem Tag nach der Bekanntmachung der erneuten Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 wieder schließen müssten, wird hiermit bis einschließlich 12.03.2021 eine Ausnahmegenehmigung gem. § 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der 12. BayIfSMV von dieser Pflicht erteilt. Als Folge dessen bleiben die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Rahmen der Vorgaben des § 19 Abs. 1 Satz 4 der 12.

BaylFSMV in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 3 der 11. BaylFSMV in der am 05.03.2021 geltenden Fassung bis einschließlich 12.03.2021 geöffnet.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.03.2021, 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt bis 12.03.2021, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, Zimmer 101 aus und kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 12. BaylFSMV bleiben unberührt.

Altötting, 10.03.2021

Landratsamt Altötting

Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.